

SCHÜTZENVEREINIGUNG 1914 e. V.

Offenbach - Stadt und Kreis



Geschäftsstelle SPEYERECK, Speyerstrasse 21, 63065 Offenbach/Main
Internet: www.svo1914.eu E-Mail: SVO1914@gmx.de

Präsident: Wolfgang Arheilger, Nieuwpoorterstrasse 143a, 63110 Rodgau, Tel. 06106 / 2599324, Mobil 0172 / 6934478
Vizepräsident: Volker Kaiser, Brüder - Grimm- Str. 58, 63069 Offenbach, Tel. 069 / 871249, Mobil 0171 / 1248039

Infoblatt (Waffenrechtlicher Hinweis) zum Schießen und Transport von Druckluft- und Federdruckwaffen.

(1)
Für Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, deren Mündungsenergie nicht mehr als 7,5 Joule und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur "Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285)" tragen, ist der Umgang erlaubnisfrei.



Typen- und Seriennummerstempel mit „F-im-Fünfeck“ bei einem Matchluftgewehr

(2)
Der Transport einer nicht schussbereiten und nicht zugriffsbereiten (verpackten) Druckluft-/Federdruckwaffe z.B. zu einem Schützenhaus oder anderen Schießsportstätten gilt als erlaubnisfreies Führen und ist statthaft, ebenso ist das Schießen auf privaten Grundstücken erlaubnisfrei.

(3)
Lediglich für das Führen (zugriffsbereit) von Druckluftwaffen in der Öffentlichkeit ist ein Waffenschein Voraussetzung.

Hinweis:

Als Öffentlichkeit ist auch der Gastraum/Speiseraum einer Gaststätte/Kneipe zu verstehen. Der Transport von Druckluft-/Federdruckwaffen ist auch hier nur nicht zugriffsbereit (siehe Punkt (2)) statthaft und erlaubnisfrei.

Unsere Schießräume sind nicht öffentlich, so dass hier Druckluft- und Federdruckwaffen geführt und geschossen werden dürfen.

(4)
Mit dem "roten" Schützenausweis kann sich ein Mitglied der Schützenvereinigung 1914 Offenbach e.V. als Sportschütze identifizieren.
Dieser ist nicht mit einem Erlaubnis- bzw. Waffenschein für das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit gleichzusetzen oder vergleichbar.

Eine Ausweispflicht mittels Personalausweis oder Pass nach § 38 WaffG ist immer gegeben.

SCHÜTZENVEREINIGUNG 1914 e. V.

Offenbach - Stadt und Kreis



Geschäftsstelle SPEYERECK, Speyerstrasse 21, 63065 Offenbach/Main
Internet: www.svo1914.eu E-Mail: SVO1914@gmx.de

Präsident: Wolfgang Arheilger, Nieuwpoorterstrasse 143a, 63110 Rodgau, Tel. 06106 / 2599324, Mobil 0172 / 6934478
Vizepräsident: Volker Kaiser, Brüder – Grimm- Str. 58, 63069 Offenbach, Tel. 069 / 871249, Mobil 0171 / 1248039

Auszüge aus dem Waffengesetz (WaffG)

("Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist")

§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

2. Arten von Schusswaffen

2.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

Abschnitt 2: Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 2: Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;